

# Bundesblatt

Bern, den 17. Februar 1966 118. Jahrgang Band I

Nr. 7

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.- im Jahr, Fr. 20.- im Halbjahr,  
zuzuglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9412

## Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

(Vom 4. Februar 1966)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zu unterbreiten.

### I. Grundsätzliche Erwägungen

Durch Bundesbeschluss vom 15. März 1962 haben Sie das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (im folgenden «Abkommen» genannt), die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens vom gleichen Datum und das zugehörige Protokoll genehmigt. Gleichzeitig haben Sie uns ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu notifizieren.

Die Hinterlegung der Beitrittsurkunden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) erfolgte am 15. Mai 1962, und drei Monate später, am 15. August 1962, traten Abkommen und Protokoll für die Schweiz in Kraft.

Bis heute ist das Abkommen mit den Ausführungsbestimmungen durch Ratifikation oder Beitritt für folgende 52 Staaten in Kraft getreten:

Albanien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burma, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Gabon, Ghana, Guinea, Heiliger Stuhl, Israel, Indien, Iran, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kongo (Léopoldville), Kuba, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Mali, Madagaskar, Malayische Föderation, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Sozialistische Sowjet-Republik Ukraine, Sozialistische Sowjet-Republik Weissrussland, Spanien, Syrien, Thailand, Tschechoslowakei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Vereinigte Arabische Republik.

Das Abkommen wird in Kraft treten für die Türkei am 15. März 1966 und für die Republik Zypern nach Annahme eines Gesetzes durch die Repräsentantenkammer.

Über frühere Abkommen, die Bestimmungen über den Schutz von Kulturgut enthalten, sowie über das Haager Abkommen vom 14. Mai, 1954 gibt die Botschaft vom 11. Dezember 1961 betreffend den Beitritt zu diesem Abkommen Aufschluss (BBl 1961, II, 1204–1256).

Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 erfordert für seine landesrechtliche Durchführung ergänzende Bestimmungen. Wir haben darauf bereits in der erwähnten Botschaft vom 11. Dezember 1961 hingewiesen (vgl. BBl 1961, II, 1204, insbesondere 1217 ff.). Die eidgenössischen Ausführungsbestimmungen haben aus verfassungsrechtlichen Gründen in Form eines Bundesgesetzes zu ergehen, da durch die Genehmigung eines Staatsvertrages durch die eidgenössischen Räte dem Bundesrat keine Kompetenz zum Erlass von rechtsetzenden Normen übertragen wird (vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1956, Nr. 1).

Ausserdem sind auch unabhängig vom Abkommen weitere Gesetzesbestimmungen notwendig. Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz hat zwar den Kulturgüterschutz zum Gegenstand, regelt aber lediglich den Ausschluss des Kulturgüterschutzes aus dem Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und Übertragung der Obliegenheiten an das Eidgenössische Departement des Innern. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz enthält überhaupt keine Bestimmungen über den Schutz der Kulturgüter gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte.

Der vorliegende Entwurf umfasst demnach sowohl die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 als auch die unabhängig von diesem Abkommen zu erlassenden rechtsetzenden Normen.

Der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist nicht nur eine nationale Aufgabe und ein Beitrag zur geistigen Landesverteidigung, sondern auch eine völkerrechtliche Verpflichtung. Zu allen Zeiten sind unersetzliche Bestandteile des kulturellen Erbes durch Kriegshandlungen und durch indirekte Auswirkungen kriegerischer Ereignisse verloren gegangen. Schwerwiegender waren die Verluste in den beiden Weltkriegen. Die Kriegstechnik hat Waffen und Zerstörungsmittel geschaffen, die bei vollem Einsatz unermessliche Schäden anzurichten vermögen. Die Hoffnung, ein dritter Weltkrieg bleibe uns erspart, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch bei bewaffneten Konflikten beschränkten Ausmasses, das heisst bei sogenannten beschränkten Kriegen, unersetzliche Baudenkmäler von künstlerischem, historischem und archäologischem Wert sowie Kunstschatze, wissenschaftliche Sammlungen und kulturell wertvolle Bestände von Archiven und Bibliotheken zerstört werden. Um dies zu verhüten, müssen Anstrengungen zum Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gemacht werden.

Internationale Organisationen, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) und der Europarat, setzen sich für die Erhaltung und für die Respektierung des kulturellen Erbes aller Völker ein. Diese Bestrebungen haben viel dazu beigetragen, auch in unserem Lande das Verständnis für die kulturelle Bedeutung der Baudenkmäler und Kunstschatze zu vertiefen. Es entspricht der geschichtlichen und kulturellen Überlieferung der Schweiz und namentlich ihrem föderativen Aufbau, wenn nicht nur den Kulturgütern von internationaler, sondern auch von regionaler und lokaler Bedeutung volle Beachtung geschenkt wird. Alle diese Kulturgüter sind für die Erhaltung unserer Eigenständigkeit sowie für die geistige und kulturelle Weiterentwicklung unseres Volkes von grossem Wert. Die Immunität gegen fremde Ideologien verdanken wir nicht zuletzt den sichtbaren Zeugnissen unserer Vergangenheit.

## **II. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

Im vorliegenden Entwurf werden, nach den erforderlichen Definitionen (Art. 1–3), zunächst die Frage der Zuständigkeit sowie die Inanspruchnahme von Eigentum und die Haftung für Schäden geregelt (Art. 4–5). Hierauf werden die verschiedenen Schutzmassnahmen behandelt (Art. 6–14), nämlich die personellen (Art. 7 und 8) und die materiellen, bestehend in Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien (Art. 9 und 10) sowie in baulichen Massnahmen (Art. 11–14). Es folgen Bestimmungen über die Kennzeichnung der völkerrechtlich geschützten Kulturgüter (Art. 15–20) und über die Kostentragung (Art. 21–23) sowie die Strafbestimmungen (Art. 24–29). Die Schlussbestimmungen (Art. 30–33) sind im üblichen Rahmen gehalten.

Im folgenden erläutern wir die einzelnen Artikel und treten abschliessend, in einem besondern Abschnitt, auf die wichtige Frage der mutmasslichen Kosten des Kulturgüterschutzes ein.

### *Titel*

Im Titel wird ausdrücklich gesagt, dass es sich um ein Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter «bei bewaffneten Konflikten» handelt. Diese Präzisierung entspricht sowohl dem Wortlaut des Abkommens als auch dem Sinn des Artikels 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und dem des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, wo von Auswirkungen kriegerischer Ereignisse, beziehungsweise von Auswirkungen bewaffneter Konflikte, die Rede ist.

### *Ingress*

Das Bundesgesetz umfasst einerseits die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Abkommen als auch die unabhängig vom Abkommen aufzustellenden rechtsetzenden Normen, die sich beide auf Artikel 22<sup>bis</sup> (Zivilschutz) und Artikel 64<sup>bis</sup> (Strafrecht) der Bundesverfassung stützen. Die Erwähnung des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, das in

Artikel 2 und 87 bereits allgemeine Bestimmungen über den Schutz kulturell wertvoller Güter enthält, erfolgt im Gesetzestext (Art. 1, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 3).

### *Artikel 1: Begriff Kulturgüter*

Die Umschreibung des Begriffes «Kulturgüter» lehnt sich eng an die Begriffsumschreibung des Abkommens an. Durch die beinahe wörtliche Übernahme dieser Umschreibung und durch die Feststellung, dass die so umschriebenen Kulturgüter wertvolle Güter im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz sind, werden Divergenzen und Unklarheiten vermieden.

Auf eine Ergänzung der beispielsweise Aufzählung von Kulturgütern wurde verzichtet. Die ausdrückliche Erwähnung von «Archivdokumenten» ist nicht nötig; denn es handelt sich hier entweder um Manuskripte oder dann um Bücher im weitesten Sinne, das heißt um Erzeugnisse des Buchdruckes. Überdies sind «bedeutende Sammlungen von Archivalien» im gleichen Absatz genannt. Auch Tonarchive (Sammlungen von Schallplatten, Tonbändern und dergleichen) und Klangdenkmäler wie Glocken, Orgeln usw. sind in den Sammlungen von Archivalien inbegriffen oder gelten als Gegenstände von künstlerischem oder historischem Interesse. Zoologische Gärten von kultureller Bedeutung fallen unter den Begriff «wissenschaftliche Sammlungen», die namentlich genannt sind. Würden zoologische Gärten im Rahmen der beispielsweise Aufzählung genannt, müssten auch botanische Gärten aufgeführt werden.

Das in der Übersetzung des Abkommens verwendete Wort «Bergungsort» ist zur Anpassung an die im Zivilschutz gebräuchliche Terminologie durch das Wort «Schutzraum» ersetzt worden. Dass unter Schutzräumen im Sinne dieses Gesetzes Bergungsorte gemäß Abkommen zu verstehen sind, wird in Artikel 12, Absatz 2, ausdrücklich festgelegt.

### *Artikel 2: Schutz der Kulturgüter*

Die Umschreibung des Schutzes der Kulturgüter, der die Sicherung und die Respektierung der Kulturgüter umfasst, lehnt sich eng an den Wortlaut des Abkommens an. Während das Abkommen die Vertragsparteien lediglich verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Sicherung der auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachteten, umschreibt der Gesetzesentwurf die Sicherung der Kulturgüter genauer. Sie besteht in vorbereiteten oder improvisierten zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

Den Anträgen, die Respektierung nicht nur der Kulturgüter, sondern auch des Personals des Kulturgüterschutzes im Gesetz zu verankern, ist Rechnung getragen worden. Bei der Respektierung des Personals geht es aber nicht allein

um das Unterlassen von feindseligen Handlungen, wie es in den Anträgen heisst, sondern um das Unterlassen jeder Hinderung an der Ausübung der Funktion überhaupt, selbst wenn es sich nicht um feindselige Handlungen handelt.

### *Artikel 3: Bewaffnete Konflikte und Neutralitätsverletzungen*

Im Gesetzesentwurf werden die bewaffneten Konflikte im Sinne des Abkommens definiert. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist indessen etwas weitergefasst als der des Abkommens, weil als Konflikte internationalen Charakters Konflikte nicht nur zwischen Vertragsparteien, sondern zwischen Staaten schlechthin gelten. Den erklärten Kriegen, den andern bewaffneten Konflikten zwischen Staaten und den bewaffneten Konflikten, die nicht internationalen Charakter haben, werden die im Abkommen nicht erwähnten Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt ausdrücklich gleichgestellt, um für die Anwendung des Gesetzes auch in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen. Diese Klarstellung ist insofern von Bedeutung, als gemäss Artikel 10 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Fall eines Landkrieges die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, nicht als feindliche Handlung angesehen werden kann.

### *Artikel 4: Zuständigkeit*

Der Kulturgüterschutz ist nicht nur als kulturelle Aufgabe, sondern auch, was seine Durchführung betrifft, als Sondergebiet des Zivilschutzes grundsätzlich Sache der Kantone; denn die meisten Massnahmen des Kulturgüterschutzes dienen keineswegs nur der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf Grund des Abkommens, sondern sie wären auch dann unerlässlich, wenn dieses Abkommen nicht existierte oder wenn die Schweiz ihm nicht beigetreten wäre. Die Fälle, in denen der Bund auch für die Durchführung zuständig ist, bilden die Ausnahme und müssen daher ausdrücklich erwähnt werden.

Absatz 2 stimmt inhaltlich überein mit Artikel 87, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz. Ergänzend wird von den Kantonen, denen der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten grundsätzlich obliegt, die Bezeichnung einer für den Kulturgüterschutz zuständigen Stelle verlangt.

Gemäss Absatz 2 bezeichnen die Kantone die Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, also zum Beispiel die Archivalien, bestimmt nach Epochen und Sachgebieten, von denen Sicherheitskopien in Form von Mikrokopien zu erstellen sind. Nicht in die Zuständigkeit der Kantone fällt hingegen die Bestimmung der Kulturgüter, die durch Zuerkennung des internationalen Schutzzeichens, des Kulturgüterschildes, den völkerrechtlichen Schutz des Abkommens geniessen. Gemäss Artikel 19 des Gesetzesentwurfes wird der Bundesrat die Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen erteilen und Anträge auf Eintragung von Kultur-

gütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» einreichen, beides nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements; denn im Rahmen des völkerrechtlichen Schutzes der Kulturgüter muss nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der militärischen Landesverteidigung Rücksicht genommen werden.

Um die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Schutzes der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, die in Absatz 1 grundsätzlich festgelegt ist, nach Möglichkeit zu respektieren, wird in Absatz 4 dem Bund das Recht, Massnahmen verbindlich vorzuschreiben, zuerkannt nur für Kulturgüter, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Eidgenossenschaft liegt, nicht aber für Kulturgüter, die vom Gesichtspunkt der kulturellen Bedeutung von nationalem oder internationalem Interesse sind. Das Eingreifen des Bundes dürfte sich bei den Kulturgütern von staatspolitischem Interesse auf wenige Sonderfälle wie zum Beispiel auf den Bundesbrief von 1291 und auf ähnliche Dokumente beschränken, die weder dem Bund gehören noch ihm anvertraut sind. Weiter muss sich der Bund im Rahmen der ihm verliehenen Zuständigkeit die Befugnis vorbehalten, Massnahmen zur Durchführung des Abkommens verbindlich vorzuschreiben, weil die Schweiz mit der Notifizierung des Beitrittes gegenüber den andern Vertragsparteien die Verpflichtung übernommen hat, die Bestimmungen des Abkommens einzuhalten.

Wenn in Absatz 5 gesagt wird, der Bund unterstütze die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen, so ist damit keine geldmässige oder anderweitige finanzielle Unterstützung gemeint, sondern vor allem Beratung in fachtechnischen Fragen. Kostentragung durch den Bund und Beiträge des Bundes sind im VI, Abschnitt «Kostentragung» geregelt.

#### *Artikel 5: Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden*

Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kulturgüterschutz häufig in die Lage kommen wird, unabhängig vom Zivilschutz, Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte und dergleichen in Anspruch zu nehmen oder für Schäden, die bei Kursen und Übungen entstanden sind, die Haftung zu übernehmen. Diesen immerhin möglichen Fällen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Abschnitte VII und VIII des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sinngemäss angewendet werden.

Auf eine besondere Regelung des Beschwerderechts im Gesetzesentwurf wird verzichtet, weil in den möglicherweise vorkommenden Fällen die Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genügt.

#### *Artikel 6: Massnahmen*

Das Abkommen überlässt es den Vertragsparteien, für die Sicherung der Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes die Massnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet erachten. Materielle und organisatorische Vorkehrungen, die geeignet sind, schädigende Einwirkungen bewaff-

neter Konflikte auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern, bieten indessen noch keine Gewähr, dass nicht doch unersetzbliche Baudenkmäler, Kunstschatze, Manuskripte und dergleichen beschädigt oder vollständig zerstört werden. Daher ist es wichtig, dass dann wenigstens eine Dokumentation vorhanden ist, welche die Wiederherstellung ermöglicht oder doch das Bild der verlorenen Kulturgüter für die Nachwelt festhält.

Bei bewaffneten Konflikten entstehen unermessliche Verluste an Kulturgütern durch das Verhalten des Menschen, durch sein Tun und Unterlassen. Dem Bestreben, dem Menschen Achtung vor der Kultur und den Kulturgütern beizubringen, dienen sowohl technische als auch administrative Vorkehrungen. Ein Kernstück des Abkommens bildet die Kennzeichnung der besonders schützenswerten Kulturgüter mit dem internationalen Schutzzeichen, dem Kulturgüterschild, dessen moralische und völkerrechtliche Wirkung der des seit über hundert Jahren bekannten roten Kreuzes ähnlich ist.

Die Massnahmen für die Sicherung der Kulturgüter wie auch die Mittel, die der Respektierung von Kulturgütern dienen, müssen soweit umschrieben werden, als es für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bundesgesetzes sowohl gegenüber dem normalen Unterhalt von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern als auch gegenüber Denkmalpflege und Heimatschutz nötig ist. Auf Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements erfolgt diese Umschreibung der Massnahmen in der Vollziehungsverordnung und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, im Gesetz.

#### *Artikel 7: Personal*

Zu den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen des Abkommens gehört die gesetzliche Verankerung des völkerrechtlichen Schutzes der Personen, die mit dem Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten betraut sind. Dieser Schutz geht beträchtlich über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gemäss Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hinaus und entspricht ungefähr dem Schutze des Sanitäts- und Seelsorgepersonals gemäss Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Streitkräfte im Felde. Der Unterschied besteht darin, dass dieses Personal militärischen, das Personal des Kulturgüterschutzes dagegen zivilen Status hat.

Ohne die Pflicht zur Dienstleistung im Kulturgüterschutz ist nicht auszukommen. Neben der Militärdienstplicht und der Schutzdienstplicht noch eine besondere Dienstplicht des Kulturgüterschutzes aufzustellen, wäre indessen unzweckmäßig und unangemessen. Der Kulturgüterschutz als ein vom Zivilschutz abgezweigter Sektor kann seine Dienstplicht sehr wohl auf die Schutzdienstplicht aufbauen, was mit den Bestimmungen von Absatz 2 und 3 erfolgt.

Gemäss Artikel 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung ordnet das Gesetz den Einsatz zur Nothilfe. Wohl genügen die als anwendbar erklärten Bestimmungen von Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz, um auch das Personal des Kulturgüterschutzes zur Nothilfe bei Katastrophen aufzubieten. Um jedoch die

Bedeutung des Kulturgüterschutzes im Katastrophenfall hervorzuheben, wird im 2. Satz von Absatz 3, Artikel 7 des Gesetzesentwurfes neben der Schutzdienstpflicht und der Ausbildung sowie den Strafbestimmungen auch das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen ausdrücklich erwähnt. Einzelheiten über die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung werden in der Vollziehungsverordnung geregelt, soweit Artikel 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung nicht einen Erlass auf Gesetzesebene verlangt.

Die Befreiung des leitenden Personals des Kulturgüterschutzes von der Pflicht, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, erfolgt auf dem Dispensationsweg gemäss Artikel 54, Ziffer 2, Buchstabe *g* der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964. Angehörige von Betriebsschutzorganisationen und Hauswehren, in deren Einsatzbereich Kulturgüter liegen, können mit Aufgaben des Kulturgüterschutzes betraut werden, doch ist in der Vollziehungsverordnung festzulegen, dass das Personal des Kulturgüterschutzes während der Dauer seines Einsatzes nicht für Aufgaben des Zivilschutzes beansprucht werden darf, die es der Ausübung seiner Obliegenheiten im Interesse des Kulturgüterschutzes hindern könnten. Für die Belange des Kulturgüterschutzes untersteht dieses Personal dem Eidgenössischen Departement des Innern.

#### *Artikel 8: Nationales Komitee*

Die mit der Resolution II der intergouvernementalen Haager Konferenz für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 empfohlene Schaffung eines nationalen beratenden Komitees wird unter der Bezeichnung «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz» gesetzlich verankert und dem Bundesrat als beratendes Organ zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der Resolution II ist abgedruckt in der Botschaft vom 11. Dezember 1961 (BBl 1961, II, 1255).

#### *Artikel 9 und 10: Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien*

Die Sicherstellung von Kenntnissen über Kulturgüter durch Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten und photographische Sicherheitskopien gehört neben den baulichen Schutzmassnahmen zu den wichtigsten Vorkehrern, die zur Erhaltung des kulturellen Erbes getroffen werden müssen. Für besonders schutzwürdige Kulturgüter haben deshalb die Dienste oder Personen, die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlich sind, die Sicherstellung mit Hilfe von Dokumenten anzurufen. Wohl werden diese Vorkehrungen gesetzlich verankert, doch schreibt sie der Bund den Kantonen nicht im einzelnen verbindlich vor.

Sicherstellungsdokumente sind Dokumente aller Art wie Originale und Kopien von Bauplänen, Zeichnungen, Photographien, photogrammetrische Aufnahmen mit den Ergebnissen der stereoskopischen Auswertung, Materialbeschreibungen, Baugeschichten sowie photographische Wiedergaben solcher Unterlagen, die es ermöglichen, ein beschädigtes unbewegliches Kulturgut wieder

instand zu stellen oder wieder aufzubauen, oder wenigstens dokumentarisch der Nachwelt zu überliefern.

Photographische Sicherheitskopien sind photographische Wiedergaben von handschriftlichen oder gedruckten Texten, von Zeichnungen, Abbildungen und andern flächenartigen Gegenständen wie Herbarien und dergleichen, die der Kosten- und Raumersparnis wegen in der Regel in der höchstzulässigen Verkleinerung hergestellt werden und die grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn das Original untergegangen oder nicht mehr verfügbar ist.

Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien werden ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie keinem Verschleiss infolge laufender Benützung für wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen und dergleichen ausgesetzt werden. Es ist deshalb vorgesehen, in die Vollziehungsverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach vom Bund subventionierte Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien nur für die Belange des Kulturgüterschutzes verwendet werden dürfen und dass für eine anderweitige Verwendung nötigenfalls sogenannte Gebrauchskopien herzustellen sind.

### *Artikel 11 und 12:*

#### *Bauliche Massnahmen für unbewegliche und für bewegliche Kulturgüter*

Weil das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 keine Bestimmungen über den Bau von Schutzräumen für bewegliche Kulturgüter und über bauliche Massnahmen zum Schutze von unbeweglichen Kulturgütern gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte enthält, ist diese Materie im vorliegenden Entwurf zu regeln. Die Bestimmungen von Artikel 11 und von Artikel 12, Absatz 1 bezwecken eine klare Abgrenzung gegenüber dem erwähnten Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

Die Erläuterungen zum 2. Absatz von Artikel 12 sind in den Bemerkungen zu Artikel 1 enthalten.

### *Artikel 13: Verpflichtung der Gemeinden und Privaten*

Den Kantonen, denen der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten grundsätzlich obliegt, muss das Recht eingeräumt werden, Gemeinden und Private zu verpflichten, bauliche Massnahmen zum Schutze ihrer unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu treffen oder zu dulden, damit die mit dem Beitritt zum Abkommen übernommenen Verpflichtungen auch in Bezug auf die materiellen Sicherungsmassnahmen erfüllt werden können. In vielen Fällen kann auch Private zugemutet werden, dass sie bauliche Massnahmen treffen und zum mindesten einen Teil der entstehenden Kosten übernehmen. Vom Gesichtspunkt des Staates aus gelten als Private unter anderem Vereine, Familienstiftungen, Familienfideikomisse, kirchliche und andere Stiftungen. Zahlreiche dieser Institutionen verfügen über beträchtliche Vermögen.

### *Artikel 14: Mindestanforderungen*

Nachdem Bestimmungen über bauliche Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern im vorliegenden Entwurf enthalten sind, hat der Bundesrat die Mindestanforderungen festzulegen, die an Schutzräume für bewegliche Kulturgüter sowie an andere bauliche Schutzmassnahmen gestellt werden müssen. Durch entsprechende Vorschriften der Vollziehungsverordnung soll insbesondere vermieden werden, dass unzweckmässig gebaut wird und dass der Bund Beiträge an die Kosten von technisch unzulänglichen baulichen Schutzmassnahmen ausrichtet. Bei der Festlegung dieser Mindestanforderungen wird man sich zweckmässigerweise an die Mindestanforderungen anlehnen, die der Bundesrat gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 bestimmt.

### *Artikel 15: Kulturgüterschild*

Das Kennzeichen des Abkommens, der Kulturgüterschild, wird mit den gleichen Worten umschrieben wie in Artikel 16, Absatz 1 des Abkommens selbst. Die Wiedergabe dieser Umschreibung im vorliegenden Entwurf ist deshalb angezeigt, weil er auch Strafbestimmungen, die den Missbrauch des Kulturgüterschildes zum Gegenstand haben, enthält und weil der Kulturgüterschild als internationales Schutzzeichen, im Gegensatz zum roten Kreuz, in der Öffentlichkeit noch kaum bekannt ist.

### *Artikel 16: Schutzzeichen*

Um den Anforderungen der Praxis Rechnung zu tragen, ist beim Kulturgüterschild, dem Kennzeichen des Abkommens, zu unterscheiden zwischen der Verwendung als internationales Schutzzeichen und der Verwendung als blosses Beziehungszeichen. Diese Unterscheidung hat sich bereits eingebürgert bei der Verwendung des roten Kreuzes (vgl. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949, Artikel 44, sowie Commentaire des Conventions de Genève du 12 août 1949, volume I, pages 362–381). Der Kulturgüterschild wird als Beziehungszeichen verwendet, wenn er dazu dient zu zeigen, dass eine Person oder eine Sache in Verbindung steht mit der Institution des Abkommens, aber ohne dass man die betreffende Person oder Sache unter den Schutz des Abkommens stellen könnte oder zu stellen beabsichtigte. Das Beziehungszeichen muss daher im Verhältnis zur Person oder Sache, die es trägt, klein sein; auch müssen die Umstände seiner Verwendung jedes Risiko einer Verwechslung mit dem Schutzzeichen ausschliessen.

Die Bestimmungen des Abkommens beziehen sich nur auf das Kennzeichen, soweit es als Schutzzeichen verwendet wird. Laut Artikel 17, Absatz 3 des Abkommens ist während eines bewaffneten Konfliktes die Verwendung des Kulturgüterschildes für andere Zwecke als für den völkerrechtlichen Schutz von Kulturgütern und von Personen des Kulturgüterschutzes verboten. Weil der Kulturgüterschild in verkleinerter Form als Beziehungszeichen (Signet) auch

während eines bewaffneten Konfliktes auf Drucksachen, Aufklärungsmaterial und dergleichen in Erscheinung tritt, hatte das Eidgenössische Departement des Innern in seinem Vorentwurf diese Verwendungsart ausdrücklich geregelt, um zu vermeiden, dass sie als zum Abkommen im Widerspruch stehend betrachtet werden kann. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: «Der Kulturgüterschild als Beziehungszeichen kann in verkleinerter Form (Signet) verwendet werden, um eine Sache oder eine Person zu kennzeichnen, die eine wesentliche Beziehung zur Institution des Kulturgüterschutzes hat, aber ohne dass man die betreffende Sache oder Person unter den Schutz des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 stellen könnte oder zu stellen beabsichtigte. Insbesondere darf das Beziehungszeichen nicht auf Dächern, Fahrzeugen und Armbinden angebracht werden.» Demgegenüber vertrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Auffassung, dass im Gesetzesentwurf jede über das Abkommen hinausgehende Regelung bezüglich des Beziehungszeichens wegzulassen sei. Wir haben diesem Antrag Folge gegeben und auf jede Erwähnung des Beziehungszeichens im Gesetzesentwurf verzichtet. Auf Wunsch des Eidgenössischen Politischen Departements geben wir hier die von ihm vertretene Auffassung wieder, wonach die Verwendung des Kulturgüterschildes zu Orientierungszwecken, das heisst in Textausgaben des Abkommens, auf geographischen Karten der Kulturgüter und in anderer entsprechender Weise sinngemäss nicht unter das Verbot von Artikel 17, Absatz 3 des Abkommens fällt.

#### *Artikel 17: Kennzeichnung der Kulturgüter*

Im Gegensatz zum Schutzzeichen des Roten Kreuzes wird der Kulturgüterschild entweder dreifach wiederholt oder einzeln angewendet, um die im Abkommen vorgesehene Abstufung der Schutzwirkung zu kennzeichnen. Während die Anordnung des dreifach wiederholt angebrachten Kulturgüterschildes im Entwurf entsprechend der Vorschrift des Abkommens festgelegt wird, ist es nicht angezeigt, gesetzliche Bestimmungen über die Grösse des Kennzeichens zu erlassen. Hingegen werden, um einem im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen, in der Vollziehungsverordnung die Anforderungen festgelegt werden, die eingehalten werden müssen, damit das Schutzzeichen sowohl vom Boden als auch aus der Luft genügend sichtbar ist.

#### *Artikel 18: Schutz des Kennzeichens und seiner Benennung*

Nachdem die Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen in den Artikeln 16 und 17 festgelegt worden ist, kann die als Gebot formulierte Verhaltensnorm knapp gefasst werden. Die vom Bürger in verbindlicher Weise zu beachtende Verhaltensnorm bildet die Grundlage für die in diesem Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen, gibt dem Staat aber auch die Möglichkeit, unabhängig von einem Strafverfahren einen gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

*Artikel 19: Verfahren*

Das Verfahren zur Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» und damit zur Erlangung des Sonderschutzes ist im Abkommen und in seinen Ausführungsbestimmungen im einzelnen geregelt. Entsprechende Bestimmungen, ergänzt durch nähere Vorschriften für die Erteilung von Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen von nicht unter Sonderschutz stehenden Kulturgütern, werden in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden.

*Artikel 20: Aufhebung der Unverletzlichkeit*

Die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung über die Aufhebung der Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut deckt sich inhaltlich mit den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 11, Absatz 2 des Abkommens. Über die Aufhebung der Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut, das mit dem einzeln angebrachten Kulturgüterschild gekennzeichnet ist, enthält das Abkommen keine Vorschrift. In Absatz 2 von Artikel 20 des Gesetzesentwurfes wird die Feststellung des Vorliegens einer zwingenden militärischen Notwendigkeit für die Aufhebung des einfachen Schutzes dem «örtlich zuständigen militärischen Führer» überlassen.

*Artikel 21: Kostentragung durch den Bund*

In Übereinstimmung mit Artikel 4, Absatz 3 des Entwurfes hat der Bund die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, zu tragen. Es betrifft dies zur Hauptsache die in den Ausstellungsräumen und Magazinen des Schweizerischen Landesmuseums untergebrachten Altertümer und Kunstschatze sowie die kulturell besonders wertvollen Bestände der Landesbibliothek und des Bundesarchivs.

Gemäss Artikel 4, Absatz 5 sorgt der Bund für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone. Um aber die Kantone in die Lage zu versetzen, ihr Fachpersonal einheitlich auszubilden, wird es nötig sein, das leitende Personal des Kulturgüterschutzes der Kantone in Kursen, Übungen und Rapporten, die der Bund durchführt, zu instruieren.

Da der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten gemäss Artikel 4, Absatz 1 grundsätzlich den Kantonen obliegt, wird der Bund in die Lage kommen, Massnahmen im Sinne von Artikel 4, Absatz 4 verbindlich vorschreiben zu müssen, ohne die mit der Durchführung entstehenden Kosten zu übernehmen. So ist es zum Beispiel den Kantonen, Gemeinden und Privaten ohne weiteres zuzumuten, die Kosten der Kennzeichnung der unter den einfachen Schutz oder unter den Sonderschutz gestellten Kulturgüter zu übernehmen. Während eines bewaffneten Konfliktes kann es indessen vorkommen, dass der Bund ausserordentliche Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern verbind-

lich vorschreiben muss, wie zum Beispiel eine durch die Kriegslage überraschend notwendig werdende Verlagerung von Kulturgütern. Für diese Massnahmen muss der Bund die Kosten übernehmen.

Die Kosten, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes der Schweiz aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben erwachsen, sind ebenfalls vom Bund zu tragen. Insbesondere wäre es nicht angezeigt, die gemäss Artikel 10 des Ausführungsbestimmungen des Abkommens den Vertragsparteien überbundenen Kosten ganz oder teilweise auf die Kantone abzuwälzen.

### *Artikel 22: Grundsätzliches über Beiträge*

Die Bestimmungen, die das Grundsätzliche über Beiträge betreffen, legen in den Absätzen 1 und 2 allgemein anerkannte Normen fest. In der Vollziehungsverordnung wird im einzelnen noch gesagt werden, dass mit der Einreichung eines Subventionsgesuches der Nachweis zu erbringen ist, dass die Restfinanzierung durch den Kanton sichergestellt ist, und welche kostenmässige Vorteile, welche die Durchführung einer Schutzmassnahme voraussichtlich einbringen wird, bei der Beitragsfestsetzung anzurechnen sind.

In Absatz 3 hingegen wird ein besonderer Vorbehalt angebracht, der darin besteht, dass an die verhältnismässig geringen Kosten der laufenden Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien sowie an Unterhaltskosten von baulichen Einrichtungen, von Material des Kulturgüterschutzes, von Sicherheitskopien und dergleichen überhaupt keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Es darf wohl den Kantonen, Gemeinden und Privaten zugemutet werden, dass sie diese Kosten selber tragen. Nicht als Nachführung gilt hingegen die Ergänzung einer Sammlung von Sicherstellungsdokumenten mit umfassenden Angaben über bisher nicht berücksichtigte Teile eines unbeweglichen Kulturgutes wie zum Beispiel der Orangerie eines Schlosses oder der Stukkatur eines Barockbaus. Ebenso nicht als Nachführung gilt die nachträgliche Herstellung von Sicherheitskopien der Archivalien einer ganzen Zeitepoche oder eines Sachgebietes wie zum Beispiel des Aktenbestandes der Helvetik (1798–1803) oder des Nachlasses eines Dichters von überragender Bedeutung. Abänderungen und Ergänzungen von Bauten, die dem Schutze von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten dienen, werden nicht mehr als blosse Unterhaltsarbeiten betrachtet, wenn sie eine wesentliche Erweiterung oder Verbesserung der Anlage bewirken wie zum Beispiel der Anschluss eines Seitenstollens in einem unterirdischen Schutzraum oder der Einbau einer Klimaanlage in einen bisher nicht klimatisierbaren Schutzraum. Die Abgrenzung derartiger Vorkehrungen gegenüber Nachführungs- und Unterhaltsarbeiten wird in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden.

### *Artikel 23: Beiträge des Bundes*

Absatz 1 regelt die Beitragspflicht des Bundes bei der Errichtung grösserer Schutzräume für bewegliche Kulturgüter durch Kantone oder Gemeinden. Um einem im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Wunsche Rechnung zu tragen,

ist die untere Grenze des nutzbaren Lagerraumes von ursprünglich 300 m<sup>3</sup> auf 250 m<sup>3</sup> herabgesetzt worden, so dass also schon Schutzräume mit einem nutzbaren Lagerraum von beispielsweise mindestens 10 × 10 × 2,5 m oder 5 × 25 × 2 m in den Genuss des höheren Ansatzes von 40 bis 50 Prozent gelangen.

In Absatz 2 wird die Beitragsleistung des Bundes geregelt für die Erstellung von kleineren Schutzräumen durch Kantone und Gemeinden, für sämtliche von Privaten erstellten Schutzräume sowie für bautechnische Vorkehren gemäss Artikel 11 des Entwurfes. Diese Regelung begünstigt den Bau von grösseren Schutzräumen durch die Kantone und Gemeinden, wobei die Überlegung massgebend ist, dass grössere Kollektivschutzräume sowohl beim Bau und beim Unterhalt als auch im Fall eines bewaffneten Konfliktes beim Betrieb und bei der Bewachung kostenmässige Vorteile bieten.

Während im Rahmen der in der Vollziehungsverordnung noch näher festzulegenden Subventionsbedingungen an die Kosten von baulichen Massnahmen in allen Fällen Bundesbeiträge ausgerichtet werden, sieht Absatz 3 für die Leistung von Bundesbeiträgen an die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art eine andere Regelung vor. Hier kann der Bund Beiträge leisten, sofern diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen. In einigen Vernehmlassungen wurde der Wunsch geäussert, der Bund sollte gehalten sein, in allen Fällen einen Beitrag auszurichten. Angesichts des Umstandes, dass die Sicherstellung von Kenntnissen über Kulturgüter mit Hilfe von Dokumenten durch einige Institute und Behörden bereits ohne Bundesbeiträge teilweise verwirklicht worden ist, möchten wir von einer Pflicht zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen in allen Fällen absehen und die Beitragsleistung des Bundes auf die Fälle beschränken, in denen infolge besonderer Umstände ausserordentlich hohe Kosten entstehen.

Die Höhe der Ansätze der Bundesbeiträge ist denen von Artikel 6, Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 23. Oktober 1963 angeglichen. Diese Übereinstimmung der Subventionsansätze ist vor allem beim Schutzraumbau von praktischer Bedeutung, wird doch da und dort ein Bauherr ein kombiniertes Projekt mit Schutzräumen für Personen und für Kulturgüter verwirklichen wollen.

#### *Artikel 24 bis 29: Strafbestimmungen*

Gemäss Artikel 28 des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen ihres Strafrechts alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Personen jeder Staatsangehörigkeit, die sich einer Verletzung des Abkommens schuldig machen oder den Befehl zu einer solchen geben, zu verfolgen und strafrechtlich oder disziplinarisch zu bestrafen. Um der mit dem Beitritt zum Abkommen übernommenen Verpflichtung nachzukommen, werden in den Artikeln 24 bis 26 neue Straftatbestände geschaffen, während in Artikel 28 die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die Verletzung des Völkerrechts im Kriege vorbehalten wird.

Störung und Hinderung von Schutzmassnahmen, unbefugte Entfernung oder Unkenntlichmachung eines als Schutzzeichen angebrachten Kulturgüterschildes sowie Missbrauch des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen oder für kommerzielle Zwecke sind Straftatbestände, die durch das Schweizerische Strafgesetzbuch nicht erfasst werden. Es sind deshalb für diese Straftatbestände mit den Artikeln 24, 25 und 26 die entsprechenden Strafbestimmungen in den Entwurf aufgenommen worden.

Eine weitere Lücke des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die durch eine Spezialnorm geschlossen werden muss, betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen, die in Artikel 27 geregelt ist.

Die Bestimmung von Artikel 29 über die Strafverfolgung durch die Kantone entspricht den allgemein gültigen Normen.

#### *Artikel 30 bis 34: Schlussbestimmungen*

Den üblichen Schlussbestimmungen über die Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen, die Koordination, den Vollzug und die Inkraftsetzung sind die Artikel 30 bis 33 gewidmet. Im Gegensatz zum Bundesgesetz über den Zivilschutz, wo in Artikel 8, Absatz 2 das Bundesamt für Zivilschutz gesetzlich verankert ist, überlässt es der Entwurf dem Eidgenössischen Departement des Innern, den Dienst für Kulturgüterschutz nach freiem Ermessen zu gestalten. Es ist zweckmässig, dem mit der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten beauftragten Departement diese Freiheit zu belassen, handelt es sich doch um einen neuen Aufgabenbereich, für den die Organisation im Aufbau begriffen ist.

### **III. Die mutmasslichen Kosten des Kulturgüterschutzes**

#### **A. Vom Bund zu tragende Kosten**

##### *1. Aufwendungen für bundeseigene Kulturgüter und für Verwaltungsaufgaben*

Für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist bisher sehr wenig vorgekehrt worden. Vor allem fehlt es noch an tauglichen Schutzräumen für bewegliche Kulturgüter. Der Dienst für Kulturgüterschutz verfügt indessen bereits über die aus laufenden Krediten beschafften Kulturgüterschild-Tafeln zur Kennzeichnung der unbeweglichen Kulturgüter sowie über die Armbinden und die Identitätskarten für das noch zu bestimmende und auszubildende Personal des Kulturgüterschutzes. Damit sind bereits Vorarbeiten für die Anwendung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 getroffen worden, so dass im Fall einer militärpolitischen Spannung oder eines bewaffneten Konfliktes rasch gehandelt werden kann, um die in Betracht fallenden Kulturgüter und das Personal des Kulturgüterschutzes unter den völkerrechtlichen Schutz des Haager Abkommens zu stellen.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes werden auch die Vorkehrungen zum Schutze der dem Bund gehörenden oder ihm anvertrauten Kulturgüter getroffen werden müssen. Das bedingt Aufwendungen für die Anschaffung von Verpackungsmaterialien und für die Unterbringung von Kunstschatzen, Altertümern und Archivalien an sicheren Orten. Damit die Kantone, Gemeinden und Privaten ihrerseits geeignete Schutzmassnahmen ergreifen, um den mit dem Beitritt zum Haager Abkommen übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es einer umfassenden Aufklärung über die einschlägigen technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen.

Während in den ersten Jahren des Gesamtplanes von 15 Jahren die Kosten für Materialanschaffungen und Installationen überwiegen werden, wird mit der allmählichen Zunahme der Subventionsgesuche der Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten erheblich grösser werden. Diese im einzelnen nur schwer abzuschätzenden Aufwendungen des Bundes werden deshalb einheitlich mit 120 000 Franken jährlich eingesetzt, was für den Gesamtplan von 15 Jahren insgesamt 1 800 000 Franken ausmacht.

## *2. Kurse, Übungen und Rapporte*

Will der Bund die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des leitenden Personals des Kulturgüterschutzes gewährleisten, wird er Kurse, Übungen und Rapporte durchführen müssen, deren Kosten er selber zu tragen hat (vgl. Erläuterungen zu Artikel 21). In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes werden mehr Kurse von sechs Tagen Dauer, später mehr Übungen und Rapporte von zwei Tagen Dauer durchzuführen sein. Die Gesamtkosten für die fachtechnische Ausbildung des leitenden Personals, das für die ganze Schweiz auf etwa 500 Personen geschätzt wird, werden auf 125 000 Franken veranschlagt, von denen entsprechend dem Ausbildungsprogramm auf die einzelnen Jahre verschieden hohe Beträge entfallen.

## **B. Beiträge des Bundes**

### *3. Schutzraumbau*

Da vom Zweiten Weltkrieg her keine Schutzzräume mehr vorhanden sind, die den heutigen Anforderungen genügen würden, muss neu an das Problem herangetreten werden. Im Gegensatz zum Zivilschutz, wo die schutzwichtigen Gemeinden und ihre Bevölkerung bekannt sind, verfügen wir auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes nur über sehr unvollständige Grundlagen. Die wertvollste Dokumentation enthält das Schutzraumprogramm, das der frühere eidgenössische Kunstschatzkommissär Ende 1960 aufgestellt hat. Der Gesamtbedarf an Schutzraum für bewegliche Kulturgüter wird mit 36 000 m<sup>3</sup> angegeben und ausdrücklich als reichlich bemessen bezeichnet. Dieses Schutzraumprogramm sah sechs grosse Regionalschutzzräume vor, eine Konzeption, die zugunsten einer noch stärkeren Dezentralisation der Schutzzräume fallengelassen werden musste. Sowohl im Inland als auch im Ausland herrscht heute die Tendenz vor, die Schutzzräume so nahe als möglich beim üblichen Standort der

Kulturgüter zu errichten. Durch die Aufsplitterung auf eine grössere Anzahl kleinerer Schutzräume wird die Raumausnützung etwas weniger günstig. Die reichlich bemessenen 36000 m<sup>3</sup> dürften deshalb auch unter diesen Umständen als Grössenordnung eine brauchbare Schätzung des Bedarfes darstellen. Eine Aufteilung dieses Gesamtvolumens auf schätzungsweise 5 Schutzräume in Stollen oder Kavernen zu 1200 m<sup>3</sup>, 20 Schutzräume in Stollen oder Kavernen zu 300 m<sup>3</sup>, 20 gewöhnliche Schutzräume zu 300 m<sup>3</sup> und 180 gewöhnliche Schutzräume zu 100 m<sup>3</sup> dürften dem praktischen Bedarf ungefähr entsprechen.

Die Kosten für einen umbauten m<sup>3</sup> nutzbaren Lagerraumes einschliesslich Umgebungsgebäuden und Installationen betragen bei Schutzräumen in Stollen oder Kavernen ungefähr 750 bis 800 Franken, bei gewöhnlichen Schutzräumen ungefähr 400 Franken (Zürcher Baukostenindex 302,1 vom 1.10.64). Bei der restlosen Verwirklichung des Schutzraumprogrammes im Ausmasse von 36000 m<sup>3</sup> nutzbaren Lagerraumes ergäben sich 18900000 Franken Baukosten, an die der Bund 7425000 Franken Beiträge zu leisten hätte. Die Aufteilung dieser Beiträge auf die einzelnen Kategorien von Schutzräumen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Schutzraumart, nutzbarer Lagerraum je Schutzraum und Baukosten je m <sup>3</sup>	Nutzbarer Lagerraum m <sup>3</sup>	Baukosten Franken	Mittlerer Subventionsansatz %	Bundesbeiträge Franken
5 Schutzräume in Kavernen von je 1200 m <sup>3</sup> zu 750 Fr. je m <sup>3</sup> .....	6 000	4 500 000	45	2 025 000
20 Schutzräume in Kavernen von je 300 m <sup>3</sup> zu 800 Fr. je m <sup>3</sup> .....	6 000	4 800 000	45	2 160 000
20 gewöhnliche Schutzräume von je 300 m <sup>3</sup> zu 400 Fr. je m <sup>3</sup> .....	6 000	2 400 000	45	1 080 000
180 gewöhnliche Schutzräume von je 100 m <sup>3</sup> zu 400 Fr. je m <sup>3</sup> .....	18 000	7 200 000	30	2 160 000
225 Schutzräume.....	36 000	18 900 000		7 425 000

Diese Schätzung geht von der Annahme aus, dass Private nur Schutzräume mit einem nutzbaren Lagerraum von weniger als 250 m<sup>3</sup> bauen. Sollte der Bund für bewegliche Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, eigene Schutzräume erstellen müssen, würden hiefür gegebenenfalls die erforderlichen Kredite angefordert werden.

#### 4. Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten

Weil auch bei Zuerkennung des völkerrechtlichen Schutzes keine Gewähr besteht, dass während eines bewaffneten Konfliktes unbewegliche Kulturgüter

nicht doch zerstört werden, kommt den Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten gemäss Artikel 9 des Gesetzesentwurfes ganz besondere Bedeutung zu. Wenn diese Sammlungen für zwei Drittel der in der Karte der Kulturgüter 1:300000 (Ausgabe 1964) aufgeführten Objekte, das heisst für etwa 2000 Baudenkmäler angelegt werden, sind die wichtigsten der schützenswerten unbeweglichen Kulturgüter von historischem und künstlerischem Wert erfasst. Die Kosten einer Sammlung von Sicherstellungsdokumenten schwanken je nach Grösse, Beschaffenheit und Bedeutung eines Baudenkmals. Die Höhe der Kosten wird aber auch noch beeinflusst durch den Umstand, dass in gewissen Fällen geeignete Pläne, Zeichnungen und Photographien als Grundlage für die Sammlung von Sicherstellungsdokumenten bereits vorhanden sind, während in andern Fällen die Aufnahmen an Ort und Stelle erst noch gemacht werden müssen. Schätzungsweise betragen die Aufwendungen im Mittel für sehr grosse Baudenkmäler, die auch reich an architektonischen Einzelheiten sind (Kategorie A) 15000 Franken, für grosse Baudenkmäler von mittlerer architektonischer Bedeutung oder mittelgrosse Baudenkmäler reich an architektonischen Einzelheiten (Kategorie B) 6000 Franken, für mittelgrosse Baudenkmäler von mittlerer architektonischer Bedeutung (Kategorie C) 3000 Franken und für kleine Baudenkmäler oder Teile von Baudenkmälern (Kategorie D) 1500 Franken. In diesen Kosten sind inbegriffen die Aufwendungen für die Wiedergabe der Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten durch Mikrokopien in drei Exemplaren.

Die Aufteilung der zu erfassenden Baudenkmäler auf die vier Kategorien und die sich ergebenden Gesamtkosten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Kategorie	Anzahl Baudenkmäler	Durchschnittliche Kosten je Sammlung	Gesamtkosten der Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten
A	100	15 000	1 500 000
B	400	6 000	2 400 000
C	1 000	3 000	3 000 000
D	500	1 500	750 000
	2 000		7 650 000

Werden noch annähernd 5 Prozent für Unvorhergesehenes eingerechnet, ergeben sich Gesamtkosten von schätzungsweise 8000000 Franken, oder im Mittel für eine Sammlung 4000 Franken. Im Falle der vollständigen Verwirklichung dieses Programmes hätte der Bund bei einem mittleren Subventionsansatz von 30 Prozent gemäss Artikel 23, Absatz 3 des Gesetzesentwurfes 2400000 Franken an die Kosten beizutragen.

##### 5. Sicherheitskopien

Die Kosten für die Erstellung von Sicherheitskopien gemäss Artikel 10 des Gesetzesentwurfes lassen sich insofern etwas genauer abschätzen, als die photographische Wiedergabe mit wenigen Ausnahmen in Form von Mikroko-

pien (Mikrofilmen) erfolgt. Unter der Voraussetzung, dass geeignete Materialien und rationell arbeitende Geräte verwendet werden, bewegen sich die Reproduktionskosten in verhältnismässig engen Grenzen. Die Vollziehungsverordnung wird eine Bestimmung enthalten, der zufolge für die in drei Exemplaren auszufertigenden Sicherheitskopien in der Regel 35 mm breiter Film zu verwenden ist, wie er auch für die Sicherstellung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern vorgeschrieben ist. Die Kosten einer derartigen Mikrokopie, auf Filmrollen aufgenommen und in drei Exemplaren erstellt, belaufen sich auf rund 30 Rappen, wovon 20 Rappen auf die Aufnahme und je 5 Rappen auf die im Durchlauf-Kopierverfahren erstellten weiteren zwei Exemplare entfallen. Inbegriffen in diesen Kosten ist der normale Arbeitsaufwand, wie er sich bei der Aufnahme von Originalen verschiedener Grösse und Beschaffenheit ergibt. Schwieriger abzuschätzen ist der Umfang der Arbeiten. Von den historisch und kulturell wertvollen Beständen, deren Sicherstellung mit Hilfe von Mikrokopien angezeigt ist, entfallen schätzungsweise 40 Millionen Originale auf Staatsarchive, wichtige Lokalarchive und Klosterarchive, 60 Millionen Originale auf Bibliotheken einschliesslich Nachlasse von hervorragenden Staatsmännern, Schriftstellern und Gelehrten und 50 Millionen Originale auf Museen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen sowie verschiedene Organisationen. Bei mittleren Kosten von 30 Rappen je Mikrokopie in dreifacher Ausfertigung kostet diese Sicherstellung der geschätzten Gesamtmenge von 150 Millionen Originalen ungefähr 45 000 000 Franken. Unter Zugrundelegung eines mittleren Subventionsansatzes von 30 Prozent gemäss Artikel 23, Absatz 3 des Gesetzesentwurfes ergäben sich bei der vollständigen Verwirklichung dieses Gesamtprogrammes für den Bund Aufwendungen von schätzungsweise 13 500 000 Franken.

#### *6. Andere Massnahmen baulicher und nichtbaulicher Art*

Neben dem Schutzraumbau werden noch andere bauliche Massnahmen zu treffen sein, wie zum Beispiel Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verhinderung der Einsturzgefahr und ähnliche bautechnische Vorkehrungen, die alle den besondern Anforderungen des Einzelfalles zu entsprechen haben. Gegenüber dem Schutzraumbau fallen die Aufwendungen für derartige bauliche Massnahmen weniger ins Gewicht.

Sicherheitskopien werden mit wenigen Ausnahmen in Form von Mikrokopien (Mikrofilmen) erstellt. Neben den grossen Beträgen für Mikrokopien werden für andere photographische Wiedergaben von Originalen (nicht stark verkleinerte photographische Wiedergaben, farbige Photographien usw.) voraussichtlich nur verhältnismässig bescheidene Kosten entstehen.

Für diese Aufwendungen des Bundes werden keine Beträge ausgesetzt. Die unter den Ziffern 3 «Schutzraumbau», 4 «Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten» und 5 «Sicherheitskopien (Mikrokopien)» aufgeführten Beträge sind so bemessen, dass damit auch die Aufwendungen für andere Massnahmen baulicher und nichtbaulicher Art gedeckt sein dürften.

*7. Die mutmassliche Belastung des Finanzhaushaltes des Bundes  
in den Jahren 1966 bis 1980*

Die Verteilung der vom Bund in Friedenszeiten voraussichtlich zu tragenden Kosten innerhalb der Zeitspanne der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

Die für die Berechnung zugrunde gelegte Zeitspanne von 15 Jahren ist unterteilt in eine Anlaufzeit von 3 Jahren, eine Periode der Haupttätigkeit von 7 Jahren und eine Periode abklingender Tätigkeit von 5 Jahren.

Während bei der fachtechnischen Ausbildung des leitenden Personals des Kulturgüterschutzes das Schwergewicht auf die ersten paar Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verlegt werden muss, liegen die Verhältnisse bei den baulichen Massnahmen, bei den Sicherstellungsdokumenten und bei den Sicherheitskopien gerade umgekehrt. In der Anlaufzeit werden noch verhältnismässig wenig Subventionsgesuche eingehen, weil vorerst die Privaten, Gemeinden und Kantone ihre Projekte und Arbeitspläne ausarbeiten sowie deren Finanzierung vorbereiten müssen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden von den mutmasslichen Gesamtaufwendungen für Beiträge des Bundes 12 Prozent für die erste Periode (Anlaufzeit), 58 Prozent für die zweite Periode (Haupttätigkeit) und 30 Prozent für die dritte Periode (abklingende Tätigkeit) vorgesehen. Ob die Schätzung der Gesamtaufwendungen und die Verteilung auf die drei Perioden annähernd zutreffend sind, hängt in hohem Masse von der Tätigkeit ab, die von den Kantonen, Gemeinden und Privaten auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes entfaltet werden wird. Bei der Würdigung der mutmasslichen Belastung des Finanzhaushaltes des Bundes darf deshalb dieser Vorbehalt nicht ausser acht gelassen werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten beruht auf Artikel 22<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.

Wir beeihren uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schaffner**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten**  
**Die mutmassliche Belastung des Finanzhaushaltes des Bundes in Franken**

Sachgebiet	1. Periode Anlaufzeit 3 Jahre (1966-1968)		2. Periode Haupttätigkeit 7 Jahre (1969-1975)		3. Periode Abklingende Tätigkeit 5 Jahre (1976-1980)		Gesamtplan 15 Jahre (1966-1980)		Bemerkungen	
	Total		Jahres- durch- schnitt		Total		Jahres- durch- schnitt			
1 Vom Bund zu tragende Kosten										
1 Aufwendungen für Vorräte, Reparaturen und Materialanschaffungen zum Schutze der dem Bund gehörenden oder ihm anvertrauten Kulturgüter, für Aufklärung und für Verwaltung	360000	120000	840000	120000	600000	120000	1800000	1200000	Verpackungsmaterial für Kunstdenkmäler und Altertümer; Drucksachen und Diapositive für die Aufklärung; allgemeine Verwaltungskosten usw.	
2 Kurse, Übungen und Rapporte	45000	15000	47000	6715	33000	6600	125000	8334	10 Kurse zu 6 Tagen mit je 50 Personen	
Beiträge des Bundes										
3 Schutzraumbau . . . . .	891000	297000	4306500 (58 %)	615215	2227500 (30 %)	445500	7425000 (100 %)	495000	5 Schutzräume in Kavernen zu 1200 m <sup>3</sup>	
4 Sammlungen von Sicherstellungsdaten	288000 (12 %)	96000	1392000 (58 %)	198857	720000 (30 %)	144000	2400000 (100 %)	160000	2000 Sammlungen, dreifach ausgefertigt	
5 Sicherheitskopien (Mikrokopien)	1620000 (12 %)	540000	7830000 (58 %)	1118571	4050000 (30 %)	810000	13500000 (100 %)	900000	150 Millionen Aufnahmen, je Aufnahme 3 Mikrokopien	
6 Andere Massnahmen baulicher und nichtbaulicher Art (pro memoria)	-	-	-	-	-	-	-	-	Für die verhältnismässig kleinen Aufwendungen des Bundes werden keine Beiträge ausgesetzt. Die unter den Ziffern 3, 4 und 5 aufgeführten Beträge sind so bemessen, dass damit auch diese Aufwendungen gedeckt sein dürfen.	
Total . . . . .	3204000	1068000	14415500	2059358	7630500	1526100	25250000	1683334		

(Entwurf)

**Bundesgesetz  
über den Schutz der Kulturgüter  
bei bewaffneten Konflikten**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 22<sup>bis</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
in Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954  
für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der Aus-  
führungsbestimmungen dieses Abkommens und des zugehörigen  
Protokolls,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar  
1966,*  
*beschliesst:*

**I. Abschnitt**

*Allgemeines*

Art. 1

Begriff  
Kulturgüter

<sup>1</sup> Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:

- a. Bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der oben umschriebenen Kulturgüter;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der in Absatz a umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Schutzzäume, in denen im Falle bewaffneter

Konflikte in Absatz *a* umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen;

- c.* Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne der Absätze *a* und *b* aufweisen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 umschriebenen Kulturgüter sind kulturell wertvolle Güter im Sinne der Artikel 2 und 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz<sup>1)</sup>.

## Art. 2

<sup>1</sup> Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst deren Sicherung und die Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

Schutz der Kulturgüter

<sup>2</sup> Die Sicherung der Kulturgüter besteht in vorbereiteten oder improvisierten zivilen Schutzmassnahmen materieller und organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

<sup>3</sup> Die Respektierung der Kulturgüter besteht im Unterlassen von Handlungen, durch die im Fall eines bewaffneten Konfliktes Kulturgüter der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt werden könnten, und jeder Hinderung des Personals des Kulturschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit sowie in Handlungen, die geeignet sind, Schädigungen, namentlich Diebstahl, Plünderung oder andere widerrechtliche Inbesitznahme und sinnlose Zerstörung zu verhindern, zu verbieten oder solchen Schädigungen ein Ende zu setzen.

<sup>4</sup> Die Respektierung der Kulturgüter besteht ferner im Verzicht auf Repressalien gegenüber Kulturgut sowie im Verzicht auf die Requisition von beweglichen Kulturgütern, die sich auf fremdem Hoheitsgebiet befinden.

## Art. 3

Bewaffnete Konflikte im Sinne dieses Gesetzes sind erklärte Kriege, andere bewaffnete Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten und bewaffnete Konflikte, die nicht internationalen Charakter haben; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Bewaffnete Konflikte und Neutralitätsverletzungen

## Art. 4

<sup>1</sup> Der Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine für den Kulturgüterschutz im Sinne dieses Gesetzes zuständige Stelle.

Zuständigkeit

<sup>1)</sup> AS 1962, 1089.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern.

<sup>3</sup> Für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind, übernimmt der Bund die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup> Für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 kann der Bund Massnahmen verbindlich vorschreiben.

<sup>5</sup> Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen; er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone.

## Art. 5

**Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schaden**

Die Bestimmungen der Abschnitte VII und VIII des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz betreffend Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden finden sinngemäß Anwendung. Sie gelten auch für die Inanspruchnahme fremden beweglichen Eigentums und für die Deckung von Schäden, die dieses erleiden könnte.

## II. Abschnitt

### *Massnahmen und Mittel*

#### Art. 6

**Massnahmen**

Die Massnahmen zur Sicherung von Kulturgütern sowie die technischen und administrativen Vorkehrungen im Dienste der Respektierung der Kulturgüter werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

#### Art. 7

**Personal**

<sup>1</sup> Mit dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten werden hiefür geeignete Personen betraut, die den völkerrechtlichen Schutz gemäss Artikel 15 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens geniessen.

<sup>2</sup> Wer schutzdienstpflichtig ist, kann zur Übernahme von Aufgaben des Kulturgüterschutzes verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf die Angehörigen des Kulturgüterschutzes, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen sowie die Strafbestimmungen.

### Art. 8

Der Bundesrat ernennt ein «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz».  
Nationales Komitee

## III. Abschnitt

### *Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien*

#### Art. 9

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben für die besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten anzulegen, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festgehalten wird.

Sammlung von Sicherstellungsdokumenten

#### Art. 10

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben von besonders schutzwürdigen beweglichen Kulturgütern photographische Sicherheitskopien zu erstellen, die getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen sind.

Sicherheitskopien

## IV. Abschnitt

### *Bauliche Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter*

#### Art. 11

Soweit die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes im Hinblick auf den Kulturgüterschutz durch besondere bautechnische Vorkehrten wie Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr, bauliche Veränderungen zur Herabsetzung der Brandgefahr und der-

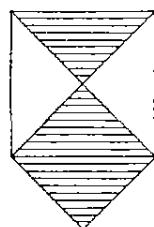
Bauliche Massnahmen für unbewegliche Kulturgüter

Bauliche  
Massnahmen  
für bewegliche  
Kulturgüter

Verpflichtung  
der Gemeinden  
und Privaten

Mindest-  
anforderungen

Kulturgüterschild



Schutzzeichen

Kennzeichnung  
der Kultur-  
güter

gleichen ergänzt werden, gelten für solche Vorkehren die Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Art. 12

<sup>1</sup> Für die Errichtung und Ausstattung von Schutzräumen, die der Unterbringung beweglicher Kulturgüter dienen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Schutzräume im Sinne dieses Gesetzes sind Bergungsorte gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954, Artikel 1, Buchstabe *b*.

### Art. 13

Die Kantone können Gemeinden und Private verpflichten, bauliche Massnahmen zum Schutz ihrer unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu treffen oder zu dulden.

### Art. 14

Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen.

## V. Abschnitt

### *Kulturgüterschild*

### Art. 15

Das Kennzeichen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss. Der Kulturgüterschild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.

### Art. 16

Der Kulturgüterschild als Schutzzeichen dient zur Kennzeichnung von Kulturgütern und von Personen, die gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 Anspruch auf Respektierung haben.

### Art. 17

<sup>1</sup> Zur Kennzeichnung der gemäss Artikel 17, Absatz 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 geschützten Kulturgüter wird der Kulturgüterschild dreifach wiederholt (in Dreiecksanordnung, ein Schild unten) angebracht.

<sup>2</sup> Andere Kulturgüter können mit dem einzeln angebrachten Kulturgüterschild gekennzeichnet werden.

### Art. 18

Die Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen und des Wortes «Kulturgüterschild» ist nur gestattet für die Zwecke des Kulturgüterschutzes.

Schutz des Kennzeichens und seiner Benennung

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen werden, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, vom Bundesrat erteilt.

Verfahren

<sup>2</sup> Die Anträge auf Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» erfolgen, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, durch den Bundesrat.

### Art. 20

<sup>1</sup> Die Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (Kulturgüterschild dreifach wiederholt) darf nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, die der Grösse nach einer Division oder einer höheren Einheit entspricht.

Aufhebung der Unverletzlichkeit

<sup>2</sup> Die Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (einzelner Kulturgüterschild) darf nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den örtlich zuständigen militärischen Führer festgestellt werden.

## VI. Abschnitt

### Kostentragung

#### Art. 21

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, und der von ihm durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte sowie

Kostentragung durch den Bund

die Kosten der Massnahmen, die von ihm während eines bewaffneten Konfliktes gemäss Artikel 4, Absatz 4 verbindlich vorgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Der Bund trägt überdies sämtliche Kosten, die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben gemäss den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 erwachsen, ferner die Besoldungen und Ausgaben des Generalkommissärs für Kulturgut, der Inspektoren, der Sachverständigen und der Delegierten der Schutzmächte gemäss Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954.

## Art. 22

Grundsätzliches über Beiträge

<sup>1</sup> Der Bund leistet an die Kosten der von Kantonen, Gemeinden und Privaten durchgeführten Schutzmassnahmen Beiträge gemäss den Bestimmungen von Artikel 23 und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone. Voraussetzung für die Gewährung dieser Beiträge ist die Sicherstellung der Restfinanzierung durch den Kanton. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone an Gemeinden und Private ist das kantonale Recht massgebend.

<sup>2</sup> Wer sich um einen Beitrag des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde bewirbt, muss sich bei der Beitragsfestsetzung die kostenmässigen Vorteile anrechnen lassen, welche die Durchführung der Schutzmassnahmen voraussichtlich einbringt.

<sup>3</sup> An die Kosten der Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien gemäss der Artikel 9 und 10 sowie an Unterhaltskosten irgendwelcher Art leistet der Bund keine Beiträge.

## Art. 23

Beiträge des Bundes

<sup>1</sup> An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzzräume von mindestens 250 m<sup>3</sup> nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 40 bis 50 Prozent.

<sup>2</sup> An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzzräume von weniger als 250 m<sup>3</sup> nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von Privaten erstellten Schutzzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehren gemäss Artikel 11 leistet der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent.

<sup>3</sup> An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss Artikel 9 und 10 kann der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

## VII. Abschnitt

### *Strafbestimmungen*

#### Art. 24

**1** Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert,

wer unbefugt die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilde entfernt oder unkenntlich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**2** Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu tausend Franken.

Störung und  
Hinderung von  
Schutz-  
massnahmen

#### Art. 25

Wer vorsätzlich und entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, um unberechtigterweise den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken,

insbesondere, wer solche Zeichen oder Wörter unberechtigterweise auf Gebäuden oder Fahrzeugen anbringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Missbrauch  
des Schutz-  
zeichens

#### Art. 26

**1** Wer vorsätzlich und entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

**2** Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu tausend Franken.

Missbrauch  
des Kenn-  
zeichens für  
kommerzielle  
Zwecke

#### Art. 27

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Verantwor-  
tlichkeit bei  
juristischen  
Personen,  
Personengesell-  
schaften und  
Einzelfirmen

#### Art. 28

**1** Im Fall eines bewaffneten Konfliktes finden die Artikel 109 bis 111 des Militärstrafgesetzes sinngemäss Anwendung auch auf Verletzungen der Vorschriften des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, insbesondere

Militärstraf-  
gesetz und  
Strafgesetz-  
buch

bei Missbrauch des Kulturgüterschildes sowie bei Feindseligkeiten gegen Personen und Sachen, die dem Schutze des Kulturgüterschildes unterstehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

### Art. 29

Strafverfolgung

Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

## VIII. Abschnitt

### *Schlussbestimmungen*

### Art. 30

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

### Art. 31

Koordination

Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

### Art. 32

Eidgenössisches Departement des Innern

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

### Art. 33

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.